

Bestätigung über die Nicht-Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel gemäß Verordnung (EU) 2018/848

1 Rechtsvorschriften

Anhang II Teil II Punkt 1.9.3.1. Buchstabe c bzw. Punkt 1.9.4.2. Buchstabe c der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass wenn den Unternehmer:innen keine ausschließlich aus biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, nicht-biologische Eiweißfuttermittel bis zum 31. Dezember 2026 eingesetzt werden dürfen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- i) sie sind nicht in biologisch hergestellter Form verfügbar;
- ii) sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet;
- iii) ihre Verwendung ist auf die Fütterung von
 - Ferkeln bis 35 kg und
 - Junggeflügelmit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt;
- iv) der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz ist bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs zu berechnen.

2 Bestätigung für das Jahr 2023

Auf Basis der vom Beirat für die biologische Produktion erstellten Bilanz über die österreichweite Versorgung mit biologischen Eiweißfuttermitteln wird bestätigt, dass für Junggeflügel* biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Da für Junggeflügel* die unzureichende Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel bestätigt ist, dürfen nicht-biologische Eiweißfuttermittel für das Jahr 2023 – unter Einhaltung der Bedingungen insbesondere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.2. Buchstabe c der VO (EU) 2018/848 – eingesetzt werden.

Tierkategorie	Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel
Ferkel bis 35 kg	ausreichende Versorgung
Junggeflügel < 18 Wochen	unzureichende Versorgung

Bezug auf VA_0016 Zulassung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel , erstellt und fachlich geprüft Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG 29.11.2022; QM-geprüft Geschäftsstelle 28.11.2022; freigegeben Kontrollausschuss gemäß EU-QuaDG 12.12.2022; Vorlage 666_6

* Jungtiere, die unter 18 Wochen alt sind.